



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 25/2021

24. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Chemnitz über die 29. Sitzung der Verbandsversammlung vom 7. Juni 2021	A 354	Bekanntmachung des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau über Beschlussfassungen der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 21. Mai 2021	A 360
Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE) über die 73. Sitzung der Verbandsversammlung vom 7. Juni 2021	A 355	Bekanntmachung des Abwasserverbandes Röderetal zur 2. öffentlichen Verbandsversammlung 2021 vom 9. Juni 2021	A 361
Aufwandsentschädigungssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE) vom 3. Juni 2020	A 356	Bekanntmachung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen zur 29. Sitzung des Kulturkonventes vom 10. Juni 2021	A 362
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau vom 21. Mai 2021	A 357	Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Leipziger Raum zur 1. Sitzung des Kulturkonventes 2021 vom 16. Juni 2021	A 363
Bekanntmachung des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau über Beschlussfassungen der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 21. Mai 2021	A 359		

Gerichte

Aufgebotsverfahren.....	A 364
Nachlass-Sachen	A 365

Stellenausschreibungen

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Chemnitz über die 29. Sitzung der Verbandsversammlung

Vom 7. Juni 2021

Die 29. Sitzung der Verbandsversammlung findet am Donnerstag, den 1. Juli 2021, um 9:00 Uhr, in der Festhalle Plauen, Äußere Reichenbacher Straße 4, 08529 Plauen, statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit, der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Feststellung der Niederschrift der 28. Sitzung der Verbandsversammlung am 4. Mai 2021 in Plauen
3. Beratung und Beschlussfassung zur Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 1 und § 8 des Raumordnungsgesetzes und zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Wind; Regionales Windenergiekonzept
4. Beratung des Entwurfs der Stellungnahme zum 4. Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung
5. Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021
6. Informationen zur Regionalentwicklung
7. Informationen, Bekanntgaben, Anfragen, Sonstiges

Angesichts der derzeitigen Corona-Pandemiesituation sind weiterhin angemessene Hygieneregeln zur Ge-

währleistung einer ordnungsgemäßen Sitzungsdurchführung notwendig. Diese umfassen insbesondere das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, die Erfassung der Kontaktdaten aller Sitzungsteilnehmer im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Sicherung von Nachverfolgungsmöglichkeiten bei Corona-Verdachtsfällen, die Gewährleistung ausreichender Abstände zwischen den Sitzungsteilnehmern im Tagungsraum sowie die Begrenzung der Kapazität für die Öffentlichkeit auf 50 Plätze.

In Anwendung von § 8 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Planungsverbandes Region Chemnitz für die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse vom 4. Mai 2021 ist für die Teilnahme der Öffentlichkeit eine Voranmeldung telefonisch unter 0375-2894050 oder per E-Mail an info@pv-rc.de erforderlich. Die Platzvergabe erfolgt entsprechend der Reihenfolge der Anmeldung bis zum Erreichen der Kapazitätsgrenze von 50 Plätzen und wird bestätigt. Werden am Sitzungstag die angemeldeten Plätze bis 8:50 Uhr nicht in Anspruch genommen, werden sie frei vergeben.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des Planungsverbandes Region Chemnitz (www.pv-rc.de) eingestellt. Für den Fall, dass sich im Vorfeld der Sitzung coronabedingt noch aktuelle Informationen ergeben, werden diese an gleicher Stelle bekanntgegeben.

Zwickau, den 7. Juni 2021

Rolf Keil
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE) über die 73. Sitzung der Verbandsversammlung

Vom 7. Juni 2021

Gemäß § 23 der Satzung des ZVOE wird bekannt gegeben:

Die 73. Sitzung der Verbandsversammlung des ZVOE findet am

Mittwoch, dem 30. Juni 2021, 10:30 Uhr,
Neues Rathaus, Goldene Pforte/
Rathausplatz 1, 01067 Dresden

in öffentlicher Sitzung statt.

Als **Tagesordnung** der Sitzung wird vorgeschlagen:

1. Sitzungsangelegenheiten
2. Geschäftsbericht
3. Jahresabschluss 2018 – Beschlussklarstellung Infrastrukturförderung Linie 4
4. Infrastrukturförderung ZVOE
 - 4.1 Info Förderung SDG-Werkstatt Radebeul-Ost, 2. und 3. Bauabschnitt
 - 4.2 Beschluss Fortschreibung Rahmen- und Planungsfinanzierungsvereinbarung Stationsprogramm
5. Vergaben ZVOE
 - 5.1 Beschluss SPNV-Vergabeverfahren E-Netz Oberelbe
 - 5.2 Beschluss Verlängerung SPNV-Vertriebsvertrag mit DB Vertrieb
 - 5.3 Beschluss Busverkehr Landkreis Bautzen
6. Beschluss VVO-Verkehrserhebung 2022
7. Beschluss Einführung Bildungsticket
8. Beschluss Preisanpassung Ferienticket
9. Beschluss Kundenbindungsmaßnahmen und Dankeschön-Aktionen
10. Beschluss Anpassung Dienstleistungsverträge für eTicketing-Komponenten
11. Sonstiges

Dresden, 7. Juni 2021

Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe
Hartig
Vorsitzender

Aufwandsentschädigungssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE) Vom 3. Juni 2020

Auf der Grundlage von §§ 61 Absatz 1, 26 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, hat die Versammlung des ZVOE am 3. Juni 2020 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Vertreter einschließlich Verhinderungsvertreter der Mitglieder des ZVOE.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die Vertreter der Mitglieder des ZVOE erhalten vom ZVOE für die Mitwirkung in Gremien oder Organen des ZVOE und für die Teilnahme an deren Sitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Für den Vorsitz im ZVOE wird eine pauschale Entschädigung gewährt. Sie beträgt:

für den Verbandsvorsitzenden monatlich	375 €,
für den Ersten und Zweiten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden monatlich jeweils	225 €,
für den Dritten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden monatlich	75 €.

Die Mitwirkung in Gremien oder Organen der VVO GmbH ist damit abgegolten.

(3) Für den Vorsitz im Hauptausschuss der Versammlung wird eine pauschale Entschädigung gewährt, soweit der Verbandsvorsitzende den Vorsitz im Hauptausschuss auf einen anderen Vertreter eines Mitglieds des ZVOE übertragen hat. Sie beträgt monatlich 75 €.

(4) Für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien oder Organen des ZVOE erhalten die Vertreter der Mitglieder des

ZVOE ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 € je Sitzungstag. Als Nachweis der Teilnahme gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt, soweit es sich bei den Vertretern um kommunale Wahlbeamte, ehrenamtliche Bürgermeister oder ehrenamtliche Ortsvorsteher handelt, es sei denn bei den vorgenannten Personen handelt es sich um Kreistagsmitglieder.

(5) Für Fahrten zwischen ihrem Wohn- bzw. Arbeitsort und dem Sitzungsort sowie für angeordnete Dienstreisen erhalten die Vertreter der Mitglieder des ZVOE auf Antrag eine Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe des Sächsischen Reisekosten-gesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(6) Die Auszahlung der Entschädigung und des Sitzungsgeldes erfolgt jeweils halbjährlich im Juni und Dezember eines jeden Jahres.

§ 3 Zuschuss für elektronisches Endgerät

Die Vertreter der Mitglieder des ZVOE erhalten vom ZVOE für die eigenständige Beschaffung eines Tablets oder eines vergleichbaren elektronischen Endgerätes zum Abruf der elektronischen Sitzungsunterlagen des ZVOE einen Zuschuss von 450,00 €. Das Tablet ersetzt die schriftlichen Unterlagen während der jeweiligen Gremiensitzung. Der Zuschuss wird einmal pro Wahlperiode gewährt. Die Verhinderungsvertreter erhalten keinen Zuschuss.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt rückwirkend ab dem 01.01.2020. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung des ZVOE vom 01.07.2015 außer Kraft.

Dresden, den 3. Juni 2020

Michael Harig
Verbandsvorsitzender
ZVOE

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau

Vom 21. Mai 2021

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), des Sächsischen Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. 287), des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Selbstüberwachung und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), zuletzt geändert durch den Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat die Verbandsversammlung des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau in der öffentlichen Sitzung am 21.05.2021 die folgende 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau vom 15.02.2019 (SächsABL. S. A245) wie folgt beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Abwassersatzung

1. In § 1 Abs. 1 Satz 5 wird „und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der WWZ GmbH (AEB) und deren Preisblatt in den jeweils geltenden Fassungen“ ersatzlos gestrichen.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Zweckverband im Rahmen
- des § 50 Abs. 2 und 3 SächsWG zu überlassen, soweit der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).“
3. § 4 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Zweckverband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Zweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.“
4. In § 6 Abs. 1 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.
5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Zweckverband und die WWZ GmbH können verlangen, dass auf Kosten des nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.“
6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Zweckverband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.“
7. In § 14 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.
8. In § 15 Abs. 6 Satz 1 wird nach „...die WWZ“ das Wort „GmbH“ eingefügt.
9. § 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Zweckverband kann vom nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. Ein Rechtsanspruch auf Freigefälleabschwemmung besteht nicht.“
10. In § 18 Abs. 1 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.
11. § 18 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte, insbesondere die WWZ GmbH und deren Mitarbeiter zu prüfen. Den mit der Prüfung der Anlagen vom Zweckverband beauftragten

Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren.

Diese dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebsgrundstücke, Betriebs- und Geschäftsräume auch ohne Einwilligung, während der Betriebszeit, betreten.

Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

12. § 19 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten werden vom Zweckverband oder von der WWZ GmbH rechtzeitig, in der Regel schriftlich, über den Abfuhrtermin informiert. Im Falle einer Verhinderung ist der Zweckverband bzw. die WWZ GmbH rechtzeitig darüber schriftlich oder fernmündlich zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten die Kosten der vergeblichen Anfahrt zu tragen.“

13. In § 19 Abs. 13 Satz 1 wird „Die WWZ GmbH“ gestrichen und durch „Der Zweckverband“ ersetzt.

14. § 19 Abs. 16 wird wie folgt neu gefasst:

„(16) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben/

Sammelgruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den Zweckverband oder die WWZ GmbH festgestellte und gegenüber dem nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben. Der Zweckverband bzw. die WWZ GmbH sind hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.“

15. In § 19 Abs. 17 lit. c) Satz 3 wird „bzw. in den AEB der WWZ GmbH“ ersatzlos gestrichen.

16. § 23 Abs. 1 Nr. 18 wird wie folgt neu gefasst:

„18. entgegen § 19 Abs. 16 die beanstandeten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht beseitigt und die Beseitigung nicht unverzüglich dem Zweckverband oder der WWZ GmbH meldet,“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Zwickau, den 21. Mai 2021

Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau
Steffen Ludwig
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsische Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende den Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

**Bekanntmachung
des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau
über Beschlussfassungen der Verbandsversammlung
in der Sitzung vom 21. Mai 2021**

Vom 21. Mai 2021

Der Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau gibt nachfolgende Beschlussfassungen der Verbandsversammlung aus der Sitzung vom 21. Mai 2021 bekannt:

Beschluss Nummer 09/2021

Die Verbandsversammlung erteilt der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Regional-Wasser/

Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau nach folgenden Grundsätzen seine Zustimmung:

- Das Abwasserbeseitigungskonzept wird für das gesamte Verbandsgebiet fortgeschrieben.
- Die Fortschreibung erfolgt gemarkungsweise bzw. in sinnvollen Einheiten.
- Bestandteile sind der Übersichtsplan sowie ein Anlagenverzeichnis je Gemarkung.

Anlage: Vorbericht zum Abwasserbeseitigungskonzept Stand: 10. Mai 2021

Zwickau, den 21. Mai 2021

Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau
Steffen Ludwig
Verbandsvorsitzender

Hinweis: Das Abwasserbeseitigungskonzept liegt in der Geschäftsstelle des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau, Karl-Marx-Str. 12a in 08066 Zwickau, während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ein-

sicht durch jedermann aus. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 0375/283699-0 oder 0375/283699-20 ist empfehlenswert.

Bekanntmachung des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau über Beschlussfassungen der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 21. Mai 2021

Vom 21. Mai 2021

Der Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau gibt nachfolgende Beschlussfassungen der Verbandsversammlung aus der Sitzung vom 21. Mai 2021 bekannt:

Beschluss Nummer 10/2021

Die Verbandsversammlung beschließt die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Gemarkung 1503 Leubnitz auf Basis des Übersichtsplanes vom 5. Mai 2021 im Maßstab 1:800, einschließlich der hieraus

erstellten Teilauszüge Nummer 1503/1 bis Nummer 1503/16 im Maßstab 1:2000 vom 5. Mai 2021 sowie das für die Gemarkung 1503 Leubnitz erstellte Anlagenverzeichnis mit Stand vom 29. April 2021.

Anlagen: Übersichtsplan Gemarkung 1503 Leubnitz

Stand: 5. Mai 2021

Teilauszüge Gemarkung 1503 Leubnitz Nummer 1503/1 bis 1503/16 Stand: 5. Mai 2021

Anlagenverzeichnis Gemarkung 1503 Leubnitz Stand: 29. April 2021

Zwickau, den 21. Mai 2021

Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau
Steffen Ludwig
Verbandsvorsitzender

Hinweis: Das Abwasserbeseitigungskonzept liegt in der Geschäftsstelle des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau, Karl-Marx-Str. 12a in 08066 Zwickau, während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ein-

sicht durch jedermann aus. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 0375/283699-0 oder 0375/283699-20 ist empfehlenswert.

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Rödertal zur 2. öffentlichen Verbandsversammlung 2021

Vom 9. Juni 2021

Die nächste öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Rödertal findet am Freitag, **25. Juni 2021, 9:30 Uhr** im Rathaus der Gemeinde Ottendorf-Okrilla, Ra-
deburger Straße 34 in Ottendorf-Okrilla im Ratssaal statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der 1. öffentlichen Verbands-
versammlung 2021 vom 12. März 2021
4. Vorschau Halbjahresbericht
5. Vorstellung Gewässerschutzbericht
6. Stand Maßnahme Schlammwässerung
7. Stand IKZ Verband/SEDD
8. Informationen/Anfragen/sonstiges

Ottendorf-Okrilla, den 9. Juni 2021

Abwasserverband Rödertal
Pfeiffer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen zur 29. Sitzung des Kulturkonventes

Vom 10. Juni 2021

Die 29. Sitzung des Kulturkonventes des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen findet am Freitag, dem 25. Juni 2021, um 10:00 Uhr im Fürstensaal des Schlosses Wolkenstein, Schloßplatz 1 in 09429 Wolkenstein statt.

Auf der Tagesordnung stehen:

- | | |
|---|---|
| <p>TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Kulturkonventes</p> <p>TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung, Festlegung der Mitzeichner für das Sitzungsprotokoll, Bestätigung des Protokolls der 28. Sitzung des Kulturkonventes</p> <p>TOP 3 Beschluss zum Änderungsantrag der Stadt Frankenberg auf eine institutionelle Förderung der Jugendkunstschule Frankenberg im Haushaltsjahr 2021
– Vorlage Nummer 220 –</p> <p>TOP 4 Beschluss zum zurückgestellten Antrag des Klein-Erzgebirge e.V. auf Förderung im Haushaltsjahr 2021
– Vorlage Nummer 221 –</p> <p>TOP 5 Beschluss zum Aufstockungsantrag der Mittelsächsischen Kultur gGmbH für die investive Maßnahme „Erneuerung Außenbeleuchtung Schloss Rochsburg“ im Haushaltsjahr 2020
– Vorlage Nummer 222 –</p> | <p>TOP 6 Beschluss über die Verlängerung des Beschlusses vom 8. Juni 2020 über Sonderregelungen zum Fördervollzug 2020 im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie für das Haushaltsjahr 2021
– Vorlage Nummer 223 –</p> <p>TOP 7 Beschluss zur Neufassung der Erstattungsvereinbarung mit dem Erzgebirgskreis für die Mitarbeiter des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen
– Vorlage Nummer 224 –</p> <p>TOP 8 Beschluss über den Zuschlag zur Vergabe der freiberuflichen Tätigkeit als Koordinator/-in der Netzwerkstelle des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen
– Vorlage Nummer 225 –</p> <p>TOP 9 Beschluss zur Mitfinanzierung des Kulturraumes bei Anträgen Dritter im Rahmen der FRL Musikschulen/Kulturelle Bildung des SMWK ab dem Antragsjahr 2022
– Vorlage Nummer 226 –</p> <p>TOP 10 Beschluss über fristgemäß erhobene Einwände zum Entwurf der Nachtragssatzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen für das Haushaltsjahr 2021</p> <p>TOP 11 Beschluss über die Nachtragssatzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen für das Haushaltsjahr 2021
– Vorlage Nummer 227 –</p> <p>TOP 12 Sonstiges</p> |
|---|---|

Die Sitzung findet unter Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften statt.

Flöha, den 10. Juni 2021

Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen
Damm
Vorsitzender des Kulturkonventes
Landrat des Landkreises Mittelsachsen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Leipziger Raum zur 1. Sitzung des Kulturkonvents 2021

Vom 16. Juni 2021

Die 1. Sitzung des Kulturkonvents des Kulturraum Leipziger Raum findet am Dienstag, dem 29. Juni 2021 um 13:00 Uhr im Landratsamt Landkreis Leipzig, Haus 1, 2. OG, Raum 312, Karl-Marx-Straße 22, 04668 Grimma statt.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP **Betreff – Vorlage**

1 Beginn der Sitzung

- 1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Bestätigung der Tagesordnung
- 1.3 Festlegung der Unterzeichnenden für das Protokoll

2 Öffentlicher Teil

- 2.1 Protokoll über die 2. Sitzung des Konvents des Kulturraumes Leipziger Raum vom 26. November 2020

- 2.2 Informationen des Vorsitzenden des Konvents/des Kultursekretärs
- 2.3 Bericht des Vorsitzenden des Beirates
- 2.4 Nachtragssatzung mit Haushaltsplan 2021 des Kulturraumes Leipziger Raum – **BV 2021/01**
- 2.5 Förderliste zum Haushaltsplan 2021 des Kulturraumes Leipziger Raum – **BV 2021/02**
- 2.6 Coronahilfen 2021 – **BV 2021/03**
- 2.7 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 – **BV 2021/04**
- 2.8 Berufung von Kultursachverständigen in den Beirat – **BV 2021/05**
- 2.9 Berufung neuer Mitglieder der Orchesterkommission – **BV 2021/06**
- 2.10 Sonstiges
- 3 Ende der Sitzung**

Borna, den 16. Juni 2021

Zweckverband Kulturraum Leipziger Raum
Graichen
Vorsitzender des Kulturkonvents

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 6/21

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE87 8705 0000 3427 0024 53, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Günther Rößner und Wilhelmine Rößner, wohnhaft Robert-Koch-Straße 34, 09353 Oberlungwitz,

wird der Ausschließungsbeschluss vom 3. Juni 2021 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.121 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 3. Juni 2021

Amtsgericht Chemnitz
Mietzner
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 12/21

Frau Gerda Eichhorn, Max-Saupe-Straße 43, 09131 Chemnitz, vertreten durch Gunter Jahn, Klopstockstraße 4, 09131 Chemnitz hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer 6551197700, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Gerda Eichhorn, wohnhaft Max-Saupe-Straße 43, 09131 Chemnitz, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 30. August 2021 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz eingesehen werden. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 7. Juni 2021

Amtsgericht Chemnitz
Pfaff
Rechtspflegerin

Nachlass-Sachen

Amtsgericht Bautzen Aktenzeichen VI 1397/17

In dem Nachlassverfahren ist am 7. Juni 2021 folgende Entscheidung ergangen:

Am 19. November 2017 verstarb Gregor Heiko Redmer, geb. am 25. März 1962 in Bischofswerda, zuletzt wohnhaft gewesen in 02681 Wilthen, August-Bebel-Straße 35.

Gesucht werden als mögliche gesetzliche Erben der 3. Ordnung die Geschwister beziehungsweise Nichten und Neffen der Eltern des Erblassers:

- a) Gregor Redmer, geb. 14. Oktober 1941 in Tiefensee, verst. 29. April 2014 in Bautzen
- b) Alice Pommrich geb. Schönau, geb. 22. Dezember 1939 in Lodz, verst. 24. August 2007 in Bischofswerda.

Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte binnen sechs Wochen ab Veröffentlichung beim Nachlassgericht Bautzen, 02625 Bautzen, Lessingstraße 7, anzumelden.

Anderenfalls wird gemäß § 1964 des Bürgerlichen Gesetzbuches festgestellt, dass ein anderer Erbe als der sächsische Fiskus nicht vorhanden ist.

Zum Nachlass gehört lediglich ein Anspruch aus einer Lebensversicherung in Höhe von zirka 2 000 EUR.

Amtsgericht Bautzen
Fischer, JARin
Rechtspflegerin

Stellenausschreibungen

Der **Abwasserzweckverband „Reichenbacher Land“** beabsichtigt die Stelle

Geschäftsführer (w/m/d)

zum **1. Oktober 2021** zu besetzen.

Sie sind eine zielstrebige, fachlich kompetente und belastbare Persönlichkeit mit einem hohen Maß an Engagement und Eigeninitiative, dann bewerben Sie sich jetzt.

Zu Ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen:

- Geschäftsführung des Verbandes
- Außenvertretung des Verbandes unter Berücksichtigung und im Rahmen der Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung
- Innere Organisation des Zweckverbandes
- Organisatorische und betriebliche Leitung der Geschäftsstelle
- Controlling, Finanzwesen und Investitionsplanung
- Gewährleistung einer reibungslosen Kommunikation zwischen der Geschäftsstelle und den Vertretern der Verbandsversammlung
- Organisation und Durchführung aller operativen Maßnahmen zur Erfüllung der Verbandsaufgaben
- Erfüllung kommunaler Aufgaben wie Abwasserentsorgung und -behandlung
- Inhaltliche Vorbereitung der Verbandsversammlung
- Vorbereitung und Durchführung von Tagungen, Veranstaltungen, Konferenzen in enger Absprache mit dem Verbandsvorsitzenden
- Einstellung und Entlassung von Personal sowie Personalführung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden

Wir erwarten:

- Einen Hochschul-/Fachhochschulabschluss eines Betriebs-, finanz-, oder verwaltungswirtschaftlichen Studiengangs oder eine adäquate Ausbildung
- Führungskompetenz sowie Erfahrung im Führen von Beschäftigten
- Fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Haushalts- und Rechnungswesen
- Strukturierte und sorgfältige Arbeitsweise
- Ausgeprägte analytische Denk- und Vorgehensweise sowie Belastbarkeit
- Teamfähigkeit bei dennoch selbstständiger Arbeitsweise

- Klare und treffende Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift in Verbindung mit sicherem und verbindlichem Auftreten
- Kritik- und Kontaktfähigkeit sowie Zuverlässigkeit, Überzeugungskraft und Verhandlungsgeschick
- Fundierte PC-Kenntnisse, sichere Anwendung von MS-Office-Produkten
- Bereitschaft für flexible Arbeitszeiten
- Bereitschaft zu selbstständiger Fort- und Weiterbildung
- Grundkenntnisse Englisch sind wünschenswert
- Führerschein Klasse B

Wir bieten:

- Besetzung einer Vollzeitstelle mit wöchentlich 40 Stunden Arbeitszeit
- Eingruppierung nach EG 13 TV-V
- Leistungsbezogene Entgeltbestandteile entsprechend tariflicher Regelungen
- Probezeit: 6 Monate
- Betriebliche Altersvorsorge
- Gleitende Arbeitszeit

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Qualifizierungsnachweisen, Arbeitszeugnissen und Beurteilungen bis zum 2. Juli 2021 an **Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland, Oberbürgermeister/Verbandsvorsitzender Herr Kürzinger, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland, E-Mail: kuerzinger@reichenbach-vogtland.de**

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/Datenschutz.

